

**Per E-Mail:**

**stephanie.noether@piratenpartei-nrw.de**

Piraten Partei NRW  
z. Hd. Frau Nöther  
Postfach 103041  
44030 Dortmund

Moers, 22.01.2013

Az.: 00093/13 Vog / mü

Piraten NRW /J. Beratung -vo-

Email: vogel@madert.com

Durchwahl: (02841) 1400-23

**Rechtsanwälte**

**Volker Hogrebe**

Fachanwalt für  
Handels- u. Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Wolfram Tacke**

Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht

**Peter Boschheidgen**

Fachanwalt für  
Arbeitsrecht

**Frank Lemm**

Fachanwalt für  
Bau- u. Architektenrecht

**Dr. Esther Suhr**

Fachwältin für  
Arbeitsrecht

**Guido Schäfer**

Fachanwalt für  
Familienrecht

**Dr. Gerd-Dieter Haar**

Fachanwalt für  
Bau- u. Architektenrecht

**Dr. Christoph Scherer**

Fachanwalt für  
Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Aufstellungsversammlung**

Sehr geehrte Frau Nöther,

wir nehmen Bezug auf Ihren Besprechungstermin mit Herrn Rechtsanwalt Vogel vom 18.01.2013 und bedanken uns für den Auftrag sowie das uns damit entgegengebrachte Vertrauen.

Sie baten uns sinngemäß um Auskunft, ob die Anberaumung der Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Piraten NRW) formell ordnungsgemäß erfolgt ist, obwohl die Einladungsfrist von 28 Tagen des § 6 a Abs. 3 Satz 1 – die nach dem Wortlaut der Satzung für ordentliche Landesparteitage gilt – nicht eingehalten worden ist. In diesem

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

OSTRING 6, 47441 MOERS, 2240, 47412 Moers (02841) 1400-0 (02841) 1400-33 Kontakt@madert.com

Postbank Essen Volksbank Niederrhein e.G. Sparkasse am Niederrhein U.-Steuer-Nr.: 119/5830/0013 FA Moers  
(BLZ 360 100 43) (BLZ 354 611 06) (BLZ 354 500 00) USt-IdNr.: DE120248966  
Konto Nr.: 391 90-439 Konto Nr.: 7 200 134 014 Konto Nr.: 1101011318

Zusammenhang baten Sie auch um Auskunft, ob die Regelung in § 7 Abs. 2 der Landessatzung der Piraten NRW wirksam oder unwirksam ist. Nach dieser Vorschrift findet die Aufstellung von Landeslisten zu Europa-, Bundestags- sowie Landtagswahlen im Rahmen eines Landesparteitages statt.

Zunächst einmal machen wir darauf aufmerksam, dass die Betroffenen die Nichteinhaltung der Einladungsfrist womöglich im Zweifel werden beweisen können, und zwar durch die Benennung von Zeugen. So kann beispielsweise ein Angehöriger, der im gleichen Haus wie der Betroffene lebt, gegebenenfalls bekunden, dass der Einladungsbrief erst zu einem bestimmten Datum eingegangen ist.

Im Übrigen nehmen wir das Ergebnis unserer Prüfung wie folgt vorweg:

Leider gilt unseres Erachtens die in § 6 a Abs. 3 Satz 1 der Landessatzung der Piraten NRW geregelte Einladungsfrist von 28 Tagen für die Aufstellung der Landesliste. Mangels ordnungsgemäßer Einberufung der Versammlung wäre eine Aufstellung der Landesliste am 26./27.01.2013 daher bereits aus diesem Grunde formell rechtswidrig. Ohnehin muss die Aufstellung der Landesliste auf einem Landesparteitag erfolgen. Aus Gründen anwaltlicher Vorsicht müssen wir Ihnen daher dazu raten, unter Einhaltung der Einladungsfrist einen Landesparteitag anzuberaumen, bei dem dann die Landesliste aufgestellt werden kann.

Unsere Rechtseinschätzung beruht auf folgenden Erwägungen, wobei zunächst die rechtlichen Grundlagen der Kandidatenaufstellung zu erörtern ist:

#### 1.

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Nach Satz 3 der vorgenannten Vorschrift muss ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen. Gemäß Artikel 21 Abs. 3 GG wird das Nähere durch Bundesgesetze geregelt.

Dieser Gesetzgebungsauftrag zur Ausgestaltung des Parteienrechts wird unter anderem durch das Parteiengesetz (ParteiG), aber auch durch andere Bundesgesetze, etwa zum bürgerlichen Vereinsrecht, zum Wahlrecht, zum Parlamentsrecht usw. erfüllt,

*vgl. ausführlich Morlok, ParteiG, 1. Auflage, 2012, Einleitung, Rn. 2.*

#### 2.

Zur Kandidatenaufstellung findet sich im ParteiG lediglich ein einziger Paragraph, und zwar § 17 ParteiG. Nach § 17 Satz 1 ParteiG muss die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen

zu Volksvertretungen in geheimer Abstimmung erfolgen. Im Übrigen begnügt sich Satz 2 der vorgenannten Vorschrift mit der Anordnung, dass die Aufstellung durch die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien geregelt wird.

### 3.

Was die Bundestagswahlen angeht, so finden sich nähere Regelungen zur Aufstellung der Kandidaten im Bundeswahlgesetz (BWahlG). § 21 BWahlG regelt die Aufstellung von Parteibewerbern. Hierbei handelt es sich um die sogenannten „Direktkandidaten“ der Parteien in den einzelnen Wahlkreisen. § 27 BWahlG wiederum regelt die Aufstellung der Landeslisten. § 27 Abs. 5 ordnet für die Aufstellung der Landeslisten die entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 sowie der §§ 22 bis 25 BWahlG an.

Im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Fragen sind folgende Regelungen von Bedeutung:

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BWahlG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und

- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers
- oder in einer besonderen Vertreterversammlung
- oder in einer allgemeinen Vertreterversammlung

hierzu gewählt worden ist.

Was wiederum eine „Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers“, eine „besondere Vertreterversammlung“ und eine „allgemeine Vertreterversammlung“ ist, wird in § 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 definiert. „Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers“ ist hiernach eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei (§ 21 Abs. 1 Satz 2). „Besondere Vertreterversammlung“ ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Satz 3). „Allgemeine Vertreterversammlung“ ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 ParteiG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (Satz 4).

Zu den Vertreterversammlungen finden sich sodann in § 21 Abs. 3 BWahlG nähere Regelungen. Von Bedeutung in dem hier interessierenden Zusammenhang ist sodann

noch § 21 Abs. 5 BWahlG. Nach dieser Vorschrift regeln die Parteien durch ihre Satzungen das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers.

#### 4.

Da § 27 BWahlG – die Vorschrift über die Aufstellung der Landeslisten – in Absatz 5 unter anderem auf § 21 Abs. 1 BWahlG verweist, ist zu schlussfolgern, dass auch die Landeslisten nur entweder von einer „Mitgliederversammlung“ oder einer „allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung“ aufgestellt werden können. Aus der Verweisung des § 27 Abs. 5 BWahlG auf § 21 Abs. 5 BWahlG ergibt sich wiederum, dass auch für die Aufstellung der Landeslisten durch eine Mitgliederversammlung oder eine allgemeine oder besondere Vertreterversammlung Näheres in den Parteisatzungen zu regeln ist.

Aus § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 5 BWahlG ergibt sich nach alledem, dass bundesgesetzlich überhaupt nur drei verschiedene „Organe“ vorgesehen sind, die zur Aufstellung der Landeslisten befugt sind (Mitgliederversammlung, allgemeine Vertreterversammlung, besondere Vertreterversammlung).

#### 5.

Die Piraten NRW haben sich in ihrer Landessatzung für die Variante der Aufstellung der Landesliste durch „Mitgliederversammlung“ entschieden (§ 7 Abs. 2 der Landessatzung).

Wenngleich in § 7 Abs. 2 der Landessatzung der Begriff „Mitgliederversammlung“ nicht verwendet wird, sind die Begriffe „Mitgliederversammlung“ und „Landesparteitag“ indes deckungsgleich. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Landessatzung. Die Piraten NRW haben in § 6 a Abs. 1 der Landessatzung nämlich ausdrücklich geregelt, dass es sich bei dem „Landesparteitag“ um „die Mitgliederversammlung“ auf Landesebene handelt.

Diese Gleichsetzung der Begriffe „Mitgliederversammlung“ und „Parteitag“ findet ihre Entsprechung auch im Bundesrecht. Zwar wird der Begriff des „Parteitags“ oder des „Landesparteitags“ nicht im BWahlG verwendet. Indes findet sich hierzu eine Regelung in § 9 Abs. 1 ParteiG. So ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ParteiG die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) das oberste Organ des jeweiligen

Gebietsverbandes. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ParteiG führt sie bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“.

6.

Man könnte nun natürlich die Auffassung vertreten, dass die jeweils verwendeten Begriffe „Mitgliederversammlung“ im BWahlG einerseits und im ParteiG andererseits nicht unbedingt deckungsgleich sein müssen. Man könnte sich insofern auf den Standpunkt stellen, dass eine „Mitgliederversammlung“ im Sinne der §§ 21, 27 BWahlG, bei der die Landesliste aufgestellt wird, nicht unbedingt zugleich auch eine „Mitgliederversammlung“ im Sinne von § 9 ParteiG – und damit ein „Parteitag“ – sein muss.

Doch selbst wenn man einer solchen Auffassung zuneigt, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Piraten NRW in ihrer Landessatzung nun einmal ausdrücklich in § 7 Abs. 2 der Landessatzung geregelt haben, dass die Aufstellung der Landeslisten „im Rahmen eines Landesparteitages“ erfolgt. Dies schließt es zugleich zumindest satzungsrechtlich aus, eine Landesliste auch „außerhalb eines Parteitags“ aufzustellen.

7.

Sie, sehr geehrte Frau Nöther, warfen die Frage auf, ob § 7 Abs. 2 der Landessatzung womöglich unwirksam ist. Diese Frage ist unseres Erachtens klar zu verneinen. Selbst wenn man der Sichtweise zuneigte, dass mit dem bundeswahlgesetzlichen Begriff der „Mitgliederversammlung“ und dem parteiengesetzlichen Begriff der „Mitgliederversammlung“ etwas Unterschiedliches gemeint sein sollte, so ist doch zu berücksichtigen, dass die Parteien bei der Ausgestaltung ihrer Satzungen einen weiten Gestaltungsspielraum haben.

So legt § 6 Abs. 2 ParteiG den Parteien Regelungspflichten in Gestalt von Mindestinhalten ihrer Satzungen auf. Im Übrigen müssen sich die Satzungen selbstverständlich im Rahmen derjenigen Grenzen bewegen, die ihnen gesetzlich durch die Vorgaben etwas des ParteiG oder des BWahlG und verfassungsrechtlich durch Artikel 21 GG gesetzt werden. Innerhalb dieser Grenzen herrscht aber aufgrund der Satzungsautonomie der Parteien ein weiter Spielraum, so dass eine Partei sich satzungsrechtlich die vergleichsweise strenge Regelung selbst auferlegen darf, wonach die Kandidatenaufstellung nur auf einem (Landes-) Parteitag stattfinden darf,

*vgl. zur Satzungsautonomie auch Morlok, a.a.O., § 6, Rn. 6;*

*vgl. zur Gestaltungsfreiheit der Parteien hinsichtlich ihrer inneren Ordnung und der Prüfungsmaßstäbe für die Kandidatenaufstellung auch Kuhl/Unruh, Deutsches Verwaltungsblatt 1994, 391 (393 ff).*

In der vergleichsweise strengen Regelung des § 7 Abs. 2 der Landessatzung sollte sich möglicherweise nach dem Willen des Satzungsgebers gerade der basisdemokratische Ansatz der Piraten NRW widerspiegeln.

#### 8.

Da für die Aufstellung der Landeslisten am 26./27.01.2013 ein Landesparteitag von den Piraten NRW nicht – jedenfalls nicht unter Einhaltung der Ladungsfrist des § 6 a Abs. 3 der Landessatzung – einberufen worden ist, wäre die dortige Kandidatenaufstellung verfahrensfehlerhaft.

Im Extremfall – d. h. bei „Mandatsrelevanz“ – könnte eine Bundestagswahl wegen Verstoßes von wahlrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts,

*vgl. Beschluss vom 20.10.1993, AZ: 2 BvC 2/91, BVerfGE 89, 243,*


sogar unwirksam sein. In dem vorgenannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen, sondern auch von den Parteien bei der Kandidatenaufstellung begangen werden können. Weiter hat das Bundesverfassungsgericht hier entschieden, dass zwar Verstöße allein gegen das Satzungsrecht der Parteien wahlrechtlich ohne Bedeutung sind. In dieser Entscheidung hat es das Bundesverfassungsgericht aber als einen Wahlfehler der Bundestagswahl 1990 angesehen, dass die dort betroffene Partei, der CDU-Landesverband in Hamburg, rechtlich mögliche und ihr zumutbare organisatorische Maßnahmen zur Einladung der teilnahmeberechtigten Parteiangehörigen unterlassen hatte.

Ein wahlrechtlicher Gesetzesverstoß zieht indes aber auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dann die Ungültigkeit der Bundestagswahl nach sich, wenn der Verstoß im Ergebnis für die Mandatsverteilung relevant ist. Eine solche Mandatsrelevanz wird realistischerweise aber wohl eher selten eintreten.

Nicht näher nachgegangen sind wir bislang der Frage, ob und inwieweit ein übergangenes Mitglied den in Rede stehenden Fehler mit Erfolg im Rahmen eines parteiinternen Schiedsgerichtsverfahrens geltend machen und die Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte rügen könnte. Sofern Sie hierzu ebenfalls noch eine nähere Beurteilung wünschen, bitten wir um Mitteilung.

Im Übrigen hoffen wir, Ihnen mit unserer rechtlichen Einschätzung gedient zu haben. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Vogel selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rechtsanwalt